



GEMEINSAM VORAN

JUGENDORDNUNG

Autor: Stefan Grems
Version: 1.1
Stand vom: 23.12.2015

Genehmigt am 11.01.2016 durch die Jahreshauptversammlung 2016

Radclub Dresden e.V. Registergericht
Siedlerstraße 24 Amtsgericht Dresden
01259 Dresden VR 4947
Deutschland
Eingetragener Radverein seit 2008

Kontakt
www.radclub-dresden.de
kontakt@radclub-dresden.de

Bankverbindung
Dresdner Volksbank Raiffeisenbank
IBAN DE67 8509 0000 2799 2610 17
BIC GENODEF1DRS

A) PRÄAMBEL

§ 1 Grundlage und Gültigkeit

- (1) Die Jugendordnung des Vereins ist nicht Bestandteil der Satzung. Grundlage für die Regelungen in dieser Geschäftsordnung ist der § 18 der Satzung in der Fassung 11.01.2016.
- (2) Sie regelt die Organisation der Jugend des Radclub Dresden e.V. und ergänzt insoweit die jeweils gültige Satzung. Die Bestimmungen der Satzung haben Vorrang.
- (3) Sie kann nur von der Jugendversammlung des Vereins mit Zustimmung des Vorstandes geändert werden.

B) ALLGEMEINES

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Jugendabteilung des Radclub Dresden e.V. sind alle Kinder, Jugendlichen sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Jugendabteilung.

§ 3 Aufgaben

- (1) Die Jugend des Radclub Dresden e.V. führt und verwaltet sich selbständig. Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Aufgaben der Vereinsjugend sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:
 - Die Förderung des Radsports als Teil der Jugendarbeit in seinen freizeit-, breiten- und leistungssportlichen Ausprägungen;
 - Auseinandersetzung mit der Lebenssituation und den Gestaltungsmöglichkeiten von Jugendlichen, verbunden mit der Vermittlung von Fähigkeiten, gesellschaftliche Zusammenhänge zu erkennen;
 - Entwicklung neuer und zeitgemäßer Formen von Sport und Bewegung, von Bildung und Geselligkeit;
 - Zusammenarbeit mit anderen Erziehungs- und Jugendorganisationen.

C) DIE ORGANE

§ 4 Organe

- (1) Organe der Vereinsjugend sind:
 - die Jugendversammlung und
 - der Jugendvorstand.

§ 5 Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung setzt sich aus allen Kindern und Jugendlichen des Vereins bis 18 Jahre sowie den gewählten und berufenen Mitarbeitern der Jugendabteilung zusammen. Sie ist das oberste Organ der Jugend des Radclub Dresden e.V.

(2) Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- Festlegung der Grundsätze und Richtlinien für die Vereinsjugendarbeit, die Arbeit des Jugendvorstandes, sowie die Tätigkeit der ausgebildeten Jugendtrainer und Übungsleiter;
- Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendvorstandes;
- Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes;
- Entlastung und Wahl des Jugendvorstandes;
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Beratung über Jugendveranstaltungen.

(3) Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Die Jugendversammlung muss dabei vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Radclub RC Dresden e.V. erfolgen. Sie wird zwei Wochen vorher vom Jugendvorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eingereichten Anträge schriftlich einberufen. Auf Antrag von 50% der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder eines mit Mehrheit der Stimmen des Jugendvorstandes gefassten Beschlusses muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von sechs Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.

(4) Die Jugendversammlung wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer oder Teilnehmerinnen nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.

(5) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 6 Jugendvorstand

(1) Der Jugendvorstand besteht aus

- dem Jugendleiter,
- dem Kassenwart,
- dem Schriftführer und
- dem Jugendsprecher (z.Zt. der Wahl unter 18 Jahre)

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Jugendvorstandes entspricht der des Gesamtvorstands. Um eine kontinuierliche Arbeit zu gewährleisten, wird abwechselnd wie folgt gewählt:

- **Gerades Jahr:** 1. Jugendleiter, Schriftführer
- **Ungerades Jahr:** Kassenwart, Jugendsprecher.

(3) Aufgaben des Jugendvorstandes sind neben der Durchsetzung der von der Jugendversammlung beratenen und beschlossenen Vorhaben insbesondere die Vertretung der Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen.

(4) In den Jugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Der Jugendvorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(5) Der Jugendvorstand muss durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden.

(6) Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung, der Beschlüsse der Jugendversammlung und der Vereinssatzung.

- (7) Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse der Jugendversammlung.
- (8) Der Jugendvorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

C) ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN

§ 7 Änderungen der Jugendordnung

- (1) Änderungen der Jugendordnung können nur unter Ankündigung von der ordentlichen Jugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

D) INKRAFTTRETEN

§ 8 Inkrafttreten der Ordnung

- (1) Diese Jugendordnung wurde durch die Jugendversammlung am 11.01.2016 beschlossen.
- (2) Die Ordnung wird gemäß §20 Absatz 5 der Satzung unter Zustimmung des Vorstandes auf der Internetseite des Vereins www.radclub-dresden.de bekannt gemacht und tritt dann auf unbestimmte Zeit in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Jugendordnungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.



Dresden, am 11.01.2016